

Bürger- und Wahlrecht schützen

Die Fraktionen der CDU in den Kreistagen Hildesheim und Peine sowie im Rat der Stadt Salzgitter bitten die Fraktion der CDU im Niedersächsischen Landtag, eine Gesetzesinitiative zur Änderung der §§ 25 und 80 NKomVG mit dem Ziel zu ergreifen, dass zukünftig

1. eine Bürgerbefragung auch bei angestrebten Fusionen von Landkreisen durchzuführen ist,
2. erforderliche Wahlen nur dann ausgesetzt oder Amtszeiten von Hauptverwaltungsbeamten verlängert werden können, wenn hierfür jeweils zwingende, eng zu beschreibende Gründe vorliegen.

Begründung:

Die CDU setzt grundsätzlich auf freiwillige Zusammenschlüsse von Kommunen und keine Verwaltungsreform von oben.

Der an sich verständliche Ansatz, bei laufenden oder erkennbar vor dem Ende stehenden Fusionsverhandlungen keine Wahlen in den „Alt“-Kommunen mehr durchführen zu müssen, ist im NKomVG aber so weit und ungenau gefasst, dass ein Missbrauch nicht ausreichend ausgeschlossen wird.

Solche Gefahren müssen zumindest für die Zukunft durch eine Streichung oder Konkretisierung der in Rede stehenden Bestimmung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Klarzustellen wäre insbesondere, dass die Vertretung über eine Verschiebung erforderlicher Wahlen nur beschließen darf, wenn sie zuvor mit ernstem Fusionswillen konkrete Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer bestimmten Kommune beschlossen hat, die mit dem gleichen Willen eine Fusion anstrebt.

Als zusätzliche Voraussetzung für eine Wahlverschiebung wäre zu fordern, dass die Verschiebung und deren jeweilige Dauer im Einzelfall durch gewichtige Gründe gerechtfertigt sein müssen. Entsprechendes muss für die Verlängerung einer Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamten gelten.

Im Einzelnen:

Zu 1.

Im Gegensatz zu Gebietsänderungen gemäß § 24 NKomVG von Gemeinden und Städten, ist im NKomVG gemäß § 25 Abs. 4 NKomVG für die ausschließliche Fusion von Landkreisen keine Bürgerbefragung vorgeschrieben.

Begründet wird dies häufig mit der geringeren örtlichen Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Landkreis. Da die Regelungen des § 80 NKomVG zur Aussetzung erforderlicher Wahlen auch für Landkreise anzuwenden sind, wäre es aber konsequent, die Anhörungspflicht entsprechend verbindlich zu regeln.

Im Übrigen wäre dies ein geeignetes Mittel, um die auch verfassungsrechtlich angestrebte örtliche Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Landkreis zu stärken.

Zudem ist der Landkreis auch ein Gemeindeverband. Über die dauerhafte Veränderung eines solchen Verbandes sollte nicht ohne eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in den kreisangehörigen Gemeinden entschieden werden.

Ihr Votum ist unabhängig von der jeweiligen politischen Mehrheit im Kreistag und spiegelt daher den politischen Willen der Bürgerinnen und Bürger des gesamten Landkreises wider.

Wer eine bürgernahe Politik fordert, sollte die Bürgerinnen und Bürger insbesondere dann an politischen Entscheidungen beteiligen, wenn über die Zukunft ihres Gemeindeverbandes und somit über ihre kommunale Selbstverwaltung zu entscheiden ist. Eine solche Bürgerbefragung gesetzlich vorzuschreiben ist auch im Verhältnis zu den Regelungen der §§ 23 und 24 NKomVG sachgerecht.

Zu 2.

In den Kreistagen der Landkreise Hildesheim und Peine haben die jeweiligen Gruppen von SPD/Grünen unter Berufung auf § 80 Abs. 4 NKomVG

- a) eine erforderliche Wahl des Hauptverwaltungsbeamten um zwei Jahre hinausgeschoben,
- b) die Amtszeit des Landrates um zwei Jahre auf nunmehr zehn Jahre verlängert.

Diese Entscheidungen waren zeitlich in keiner Weise geboten und wurden lediglich mit einem allgemeinen Verhandlungsauftrag ohne Benennung eines konkreten Partners gerechtfertigt.

Im Rat der Stadt Salzgitter hat die Koalition von SPD und Grünen zunächst einen inhaltlich gleichen Antrag gestellt. Auf dieser Basis sollte sowohl die anstehende Wahl des Oberbürgermeisters ausgesetzt als auch seine Amtszeit um zwei Jahre verlängert werden.

Erst nach längerer Diskussion konnte dieses Ansinnen im Stadtrat stark abgeschwächt werden.

Ein bestimmter Fusionswille wurde von SPD und Grünen dagegen in keinem Fall geäußert.

Im Kreistag des Landkreises Hildesheim äußerte selbst der Landrat: *“Da bislang lediglich Vorgespräche mit dem Landkreis Peine stattgefunden haben und bis auf ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hinsichtlich des Wunsches nach Gesprächen bisher keine weiteren Angebote eingegangen sind, besteht kein dringender Handlungsbedarf.“*

Trotzdem wurden auf dieser Basis sowohl die Wahl des Landrats ausgesetzt als auch seine Amtszeit um zwei Jahre verlängert.

Die oben angegebenen bzw. angestrebten Beschlüsse verletzen augenscheinlich das verfassungsrechtlich geschützte Demokratieprinzip. Sie unterhöhlen den Grundsatz der vom Wähler gegebenen Herrschaft auf Zeit, der das Fundament aller demokratischen Strukturen bildet. Sie entzieht dem Volk das Recht, in den vorgegebenen regelmäßigen Abständen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu entscheiden, wer das Amt des Landrates bzw. des Oberbürgermeisters und die damit verbundenen Stimmrechte im Kreistag bzw. Rat ausüben soll.

In diesem Umfang führen die Beschlüsse auch zu einer rechtsfehlerhaften Zusammensetzung des Kreistages bzw. des Rates der Stadt und verfälschen damit das zahlenmäßige Gewicht der einzelnen Stimme und somit die Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Kreistagsabgeordneten bzw. Ratsmitglieder.

gez.

Berndt
Fraktionsvorsitzender
CDU-Kreistagsfraktion Hildesheim

Fechner
Fraktionsvorsitzender
CDU-Kreistagsfraktion Peine

Stratmann
Fraktionsvorsitzender
CDU-Stadtratsfraktion Salzgitter